

Herrn
Landtagspräsident
Gerhard Steier
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 12. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche Anfrage des Landtagsabgeordneten Bgm. Manfred Kölly, Zahl: 20-716, beantworte ich wie folgt:

- a, Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das genannte Schreiben an die Wohnbauförderbegünstigten geschickt?
b, Mit welchem Datum ist dieses Schreiben versehen?
c, Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte Ihrerseits die Zusage einer Senkung des Zinssatzes von 3 % auf 1,5 %?
d, Mit welchem Datum wurde der von Ihnen angesprochene Regierungsbeschluss gefasst?
e, Hat die Landesregierung diese Zinssenkung über einen Zinszuschuss nach § 20 WFG 2005 geregelt?

Ad a bis e:

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit Inkrafttreten des Bgld. WFG 1991 und des Bgld. WFG 2005 idF LGBl.Nr. 46/2009 wesentlich geändert.

Um das am Kapitalmarkt herrschende niedrige Zinsniveau an die Darlehensnehmenden weiterzugeben, wurde auf Grund der Bestimmung des § 20 Bgld. WFG 2005 idgF in Verbindung mit den nach den Bestimmungen des Bgld. WFG 1991 und dem Bgld. WFG 2005 idF LGBl.Nr. 46/2009 getätigten Förderzusicherungen jenen Förderwerbenden, die 2015 bis 2017 von der dritten Zinssatzperiode betroffen gewesen wären, ein Informationsschreiben über den möglichen Verbleib in der niedrigeren Zinsperiode übermittelt. Die Schreiben wurden gestaffelt – je nach Fälligkeit – ausgesendet.

Der Darlehensvertrag sieht zudem aufgrund der Bestimmung des § 20 Abs. 3 Bgld. WFG 2005 idgF vor, dass die Tilgungspläne im Falle wesentlicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit entsprechend geändert werden können.

Mittels Regierungsbeschluss vom 27. Jänner 2015 wurde die Gewährung der Niedrigzinsgarantie von 1,5% für die Jahre 2015, 2016 und 2017 für jene zugesicherten Wohnbaudarlehen, die in diesem Zeitraum von der dritten Zinsperiode betroffen sind, von den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung einstimmig beschlossen.

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass allfällige Bestimmungen über Zinszuschüsse nicht wie von Ihnen in der Fragestellung „e,“ fälschlicherweise angeführt aus § 20 WFG 2005 sondern aus § 21 WFG 2005 idgF zu entnehmen sind.



A-7000 Eisenstadt
Landhaus

Telefon: +43(0)2682/600-2200
Ortstarif aus dem Bgld. 057/600-2200

Fax: +43(0)2682/600-2900
eMail: hans.niessl@bgld.gv.at

DVR:0066 737

f, Wie hoch beziffern Sie die Mindereinnahmen des Landes Burgenland im Jahr 2015 durch die Zinsreduktion?

Ad f:

Bedingt durch die Zinssatzgarantie verlängert sich die durchschnittliche Laufzeit der zugesicherten Darlehen um rund ein Jahr und die geplanten Einnahmen verschieben sich, wodurch im heurigen Jahr mit geänderten Zinseinnahmen im Ausmaß von maximal € 538.900,-- zu rechnen ist.

g, Wie hoch beziffern Sie die Aufwendungen für Zinszuschüsse im Haushaltsjahr 2015?

e, Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Zinszuschüssen und zur Verfügung stehenden Mitteln für die Wohnbauförderung im Haushaltsjahr 2015 dar?

Ad g und e:

Im Landesvoranschlag 2015 sind hierfür € 10.000.000,-- veranschlagt.

Das Verhältnis zwischen Zinszuschuss und zur Verfügung stehender Mittel beträgt 7,97 %.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned to the right of the text 'Mit freundlichen Grüßen'.